Einführung in das tschechische Recht

Wabnitz / Korbel / Novotny / Theiß

2. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-71706-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

größere Menge von Sachen oder Sachen höherer Güte zurückzuerstatten. Bei einem Gelddarlehensvertrag kann das Entgelt auch als Zins vereinbart werden. Der Kreditvertrag muss entgeltlich sein. Die Höhe des Entgeltes muss nicht vereinbart werden. In diesem Fall ist der Kreditnehmer (Darlehensnehmer) verpflichtet, das übliche Entgelt (Zins) zu zahlen, §§ 1792, 1802. Die Höhe des Entgeltes ist nur durch die guten Sitten, § 588, und das Verbot von Wucher, § 1796, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beschränkt. Besondere Regeln für Verbraucherdarlehen und -kredite sowie andere Kredit- bzw. Gelddarlehensformen ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 257/2016 Slg. über Verbraucherkredite (z. B. Sondererfordernisse, Anzeigepflichten, Möglichkeit des Vertragsrücktritts). In diesem Gesetz sind sowohl die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge als auch die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher umgesetzt.

5. Pachtvertrag

Hat sich ein Rechtssubjekt verpflichtet, eine Sache gegen Entgelt zum vorübergehenden Gebrauch und Genuss der Früchte und Nutzungen zu überlassen, so liegt ein Pachtvertrag vor, § 2332. Auf den Pachtvertrag sind grundsätzlich die Vorschriften über Mietverträge entsprechend anwendbar, soweit das Gesetz nicht abweichende Regelungen vorsieht. Die Verpachtung einer in einer öffentlichen Liste eingetragenen Sache kann mit Zustimmung des Eigentümers in dieser Liste eingetragen werden. Bei einem Rückgang des Ertrags der Pachtsache wegen Mangelhaftigkeit sieht das Gesetz eine Herabsetzung der Pacht vor. Ein weiteres Sondermerkmal des Pachtvertrags sind längere Kündigungsfristen in Bezug auf das Pachtjahr, § 2339. Die sechsmonatige Kündigungsfrist muss jeweils zum Schluss des Pachtjahres enden. Beim Landpachtvertrag wird vorausgesetzt, dass das Pachtjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahrs dauert, im Übrigen wird das Kalenderjahr als Pachtjahr vermutet. Das Gesetz enthält zudem Regeln über das Inventar, einschließlich des Inventars zum vereinbarten Preis, § 2342. Gesondert geregelt sind der **Landpachtvertrag** (Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, § 2345) und der **Unternehmenspachtvertrag,** § 2349 (→ § 15 Rn. 19 f.). **36**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Versicherungsverträge

Pavel Němeček/Zuzana Hájková

Das Versicherungsvertragsrecht in Tschechien ist in erster Linie im BGB geregelt, das mit seinem Inkrafttreten am 1.1.2014 das Versicherungsvertragsgesetz[7] vollständig ersetzte. Der Versicherungsvertrag ist ein sog. Glücksvertrag, d. h. ein Vertrag, bei dem der Gewinn oder Verlust wenigstens einer der Vertragsparteien von einem ungewissen Ereignis abhängt. Der Versicherungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers und ggf. weiterer Rechtssubjekte (der versicherten Person oder des Begünstigten). Versicherungsverträge werden in der Praxis regelmäßig in Form von Formularverträgen abgeschlossen, wobei es i. d. R. der Versicherer ist, der dem Interessenten ein Angebot zum Vertragsschluss vorlegt. Die Annahme dieses Angebotes kann auch konkludent durch Zahlung der Prämie innerhalb der festgelegten Frist erfolgen. Verhandlungen über den Abschluss **37**

[7] Gesetz Nr. 37/2004 Slg. über den Versicherungsvertrag und die Änderung der verbundenen Gesetze (Versicherungsvertragsgesetz), in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung.

eines Versicherungsvertrags dürfen bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen auch über Fernkommunikationsmittel geführt werden, die einen Vertragsschluss ohne physische Anwesenheit der Vertragsparteien ermöglichen (z. B. Telefon, Fax, E-Mail, Internet). Obwohl Versicherungsverhältnisse im Regelfall durch Abschluss eines Versicherungsvertrags entstehen, existiert mit der gesetzlichen Arbeitgeberhaftpflichtversicherung für Schäden bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit auch eine Versicherung, die automatisch am Tag der Begründung des Arbeitsverhältnisses entsteht.[8] Dieser Ausnahmefall bleibt bei den folgenden Ausführungen unberücksichtigt.

1. Notwendiger Vertragsinhalt

38 Notwendiger Inhalt eines Versicherungsvertrags ist:

– die Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherungsnehmer oder einem Dritten bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung zu gewähren und
– die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die vereinbarte Prämie zu zahlen.

39 Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein übergeben, der als Bestätigung über den Abschluss des Versicherungsvertrags dient. Der notwendige Inhalt des Versicherungsscheines richtet sich danach, in welcher Form der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Bei schriftlichen Versicherungsverträgen sind folgende Angaben ausreichend:

– Vertragsnummer
– Bestimmung des Versicherers, des Versicherungsnehmers und des Begünstigten
– Spezifizierung des Versicherungsfalls
– Spezifizierung der Versicherungsgefahr
– Versicherungszeit.

Wurde der Versicherungsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, muss der Versicherungsschein zusätzliche Informationen enthalten, wie Höhe und Fälligkeit der Prämie, ob eine laufende oder einmalige Prämienzahlung vereinbart wurde und, falls von den Parteien vereinbart, abweichende Bestimmungen von den Versicherungsbedingungen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Versicherungsbedingungen

40 In der Praxis verwenden die Versicherungsgesellschaften i. d. R. allgemeine Versicherungsbedingungen zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Der Versicherer muss den Interessenten an der Versicherung mit den Versicherungsbedingungen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags vertraut machen. Wird der Versicherungsvertrag mit einem Verbraucher mittels Fernkommunikation abgeschlossen, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen unmittelbar nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags vertraut zu machen und sie ihm auf seinen Antrag hin in einer Druckversion zu übermitteln. Das Gesetz sieht keine obligatorischen Bestandteile der Versicherungsbedingungen vor und verlangt lediglich, dass i. d. R. Einzelheiten über Entstehung, Dauer und Erlöschen der Versicherung, der Versicherungsfall, Ausnahmen von der Versicherung und der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung bestimmt werden. Für die Versicherungsbedingungen gelten die ge-

[8] Für ausführliche Informationen siehe die Verordnung des Finanzministeriums Nr. 125/1993 Slg. vom 5.4.1993, die Bedingungen und Sätze der gesetzlichen Arbeitgeberhaftpflichtversicherung für Schäden bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorsieht.

setzlichen Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich des Verbots überraschender Klauseln. Danach sind Bestimmungen, welche die andere Partei vernünftiger Weise nicht hätte erwarten können, nichtig, es sei denn, dass sie diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Form

Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, bedarf der Versicherungsvertrag immer der **Schriftform.** Die Schriftform gilt für sämtliche den Versicherungsvertrag betreffende Rechtsgeschäfte, es sei denn, dass die Parteien vorab vereinbaren, dass diese Form nicht notwendig ist. Verlangt der Versicherungsnehmer schriftlich die Mitteilung der für die Erfüllung des Versicherungsvertrags wesentlichen Angaben, so ist der Versicherer in jedem Fall verpflichtet, hierauf schriftlich zu reagieren. **41**

4. Versichertes Interesse

Voraussetzung für eine gültige Vereinbarung und die Dauer der Versicherung ist das Vorliegen eines sog. **versicherten Interesses,** d. h. eines berechtigten Schutzbedarfs vor den Folgen eines Versicherungsfalls. Dadurch soll der Missbrauch von Versicherungen zu spekulativen Zwecken verhindert werden. Das Vorliegen eines versicherten Interesses wird gesetzlich vermutet, wenn die Versicherung sich auf das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen des Versicherungsnehmers bezieht. Problematisch wird das Vorliegen des versicherten Interesses in der Praxis vor allem beim Abschluss von Versicherungsverträgen **zugunsten Dritter.** Es besteht gesetzlich die widerlegbare Vermutung, dass das versicherte Interesse auf der Seite des Versicherungsnehmers vorliegt, wenn die versicherte Person in die Versicherung eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann auch noch nachträglich bei der Geltendmachung der Versicherungsleistung erteilt werden. **42**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Pflichtversicherung

Eine (vertragliche) Pflichtversicherung liegt vor, wenn bestimmte Personen gesetzlich verpflichtet sind, einen Versicherungsvertrag abzuschließen (Kontrahierungszwang). Der Kontrahierungszwang trifft meist den Versicherungsnehmer als diejenige Person, auf deren Tätigkeit sich die Versicherungspflicht gemäß spezialgesetzlicher Vorschriften bezieht. In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Versicherer zum Vertragsschluss gezwungen sein.[9] Bei der überwiegenden Mehrheit der Pflichtversicherungen handelt es sich um Haftpflichtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung bei bestimmten Berufen usw.). Verträge über Pflichtversicherungen unterliegen neben dem BGB auch spezialgesetzlichen Vorschriften, die teilweise einen Abschlusszwang nur in bestimmten Fällen vorsehen, ohne jedoch den Vertragsinhalt näher festzulegen, während andere Gesetze spezifische inhaltliche Anforderungen enthalten, etwa hinsichtlich der Mindesthöhe der Versicherungsleistung, des Mindestumfangs der Versicherung, der Versicherungsdauer oder des Verbots bestimmter Ausnahmen von der Versicherung. Im Regelungsbereich der (vertraglichen) Pflichtversicherung ist somit die Vertragsfreiheit eingeschränkt. Dies schlägt sich neben dem Kontrahierungszwang auch darin nieder, dass die Parteien von den sonst abdingbaren Vorschriften des BGB über Versicherungsverträge **43**

---

[9] So muss z. B. nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg. über die Haftpflichtversicherung für die vom Betrieb eines Fahrzeugs verursachten Schäden, sowie über die Änderung von einigen damit zusammenhängenden Gesetzen (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), der Versicherer einen Versicherungsvertrag immer abschließen, wenn der Antrag auf den Vertragsschluss dieses Gesetz, das den Versicherungsvertrag regelnde Gesetz oder die Versicherungsbedingungen des Versicherers nicht verletzt.

nur abweichen können, als dies vom Gesetz ausdrücklich zugelassen ist und wenn dadurch der spezialgesetzlich vorgeschriebene Umfang der Versicherung nicht reduziert wird.

6. Prämie

44 Die Prämie ist das Entgelt, das dem Versicherer für die Gewährung des Versicherungsschutzes zusteht. In Abhängigkeit von der vereinbarten Fälligkeit unterscheidet das BGB zwei Arten von Prämien. Während eine einmalige Prämie in voller Höhe am Tag des Versicherungsbeginns fällig ist, ist die laufende Prämie erstmals zum ersten Tag des festgelegten Versicherungszeitraums zu zahlen. Einmalige Prämien gibt es insbesondere bei kurzfristigen Versicherungen (z. B. Reiseversicherung), sowie bei Versicherungen für Unternehmer, während laufende Prämien typischerweise bei Verträgen mit einer längeren Versicherungsdauer anfallen (z. B. Haftpflichtversicherung, Vermögensversicherung). Der Versicherer ist berechtigt, sich im Versicherungsvertrag das Recht auf Anpassung der Prämie wegen Änderung der für die Höhe der Prämie maßgebenden Bedingungen vorzubehalten. Die Anpassung ist spätestens zwei Monate vor Fälligkeit für den kommenden Versicherungszeitraum mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung innerhalb eines Monates widersprechen. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums. Weist der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf diese Folge der Ablehnung der Anpassung hin, besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Sinkt das versicherte Risiko während der Versicherungsdauer erheblich, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie entsprechend herabzusetzen.

7. Erlöschen der Versicherung

45 Das BGB regelt ausdrücklich die Gründe für das Erlöschen einer Versicherung. Diese Regelungen sind abdingbar. Bei Haftpflichtversicherungsverträgen dürfen die Parteien jedoch nicht das Recht des Versicherers erweitern, den Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt einseitig zu beendigen. Wie bei allen privatrechtlichen Schuldverhältnissen kann auch der Versicherungsvertrag durch **Parteivereinbarung** beendigt werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform, es sei denn, dass die Parteien vor deren Abschluss etwas anderes vereinbart haben. Wirksamkeitsvoraussetzung ist, dass die Parteien eine Einigung über die Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche erzielen. Legen die Parteien in der Vereinbarung keinen Zeitpunkt des Erlöschens der Versicherung fest, erlischt die Versicherung mit Inkrafttreten der Vereinbarung. Wurde die Versicherung für einen befristeten Zeitraum vereinbart, erlischt sie mit **Ablauf des Versicherungszeitraums.** Die Parteien können jedoch eine sog. automatische Prolongation der Versicherung vereinbaren. Die Versicherung erlischt dann nur, wenn der Versicherer oder der Versicherungsnehmer der jeweils anderen Partei spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Versicherungsdauer mitteilt, dass er kein Interesse am Fortbestand der Versicherung hat. Andernfalls verlängert sich die Versicherung um den gleichen Zeitraum. Die Versicherung erlischt infolge **Nichtzahlung der Prämie,** wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zuvor eine Mahnung geschickt hat, in welcher der Versicherungsnehmer darüber belehrt wurde, dass die Versicherung erlischt, wenn er die Prämie nicht binnen einer Nachfrist zahlt. Verstreicht diese Nachfrist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, fruchtlos, endet die Versicherung mit Fristablauf.

46 Versicherer und Versicherungsnehmer können die Versicherung kraft Gesetzes **kündigen:**

- innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags mit einer achttägigen Kündigungsfrist;
- innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige des Versicherungsfalls mit einer einmonatigen Kündigungsfrist; diese Möglichkeit steht dem Versicherer jedoch bei Lebensversicherungen nicht zu.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Ferner darf der Versicherungsnehmer die Versicherung mit einer achttägigen Kündigungsfrist kündigen:

– innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem er erfahren hat, dass der Versicherer bei der Festlegung der Höhe der Prämie oder für die Berechnung der Versicherungsleistung gesetzlich verbotene diskriminierende[10] Gesichtspunkte zugrunde gelegt hat;
– innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem er eine Anzeige über die Bestandsübertragung oder über die Umwandlung des Versicherers zugestellt bekommen hat;
– innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung der Anzeige darüber, dass die Erlaubnis des Versicherers zum Betrieb der Versicherungstätigkeit widerrufen wurde.

Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer achttägigen Kündigungsfrist bei Erhöhung des versicherten Risikos nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu kündigen, wenn er nachweist, dass:

– das versicherte Risiko sich so erhöht hat, dass er den Versicherungsvertrag unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, hätte dieses erhöhte versicherte Risiko bereits beim Vertragsschluss vorgelegen, und der Versicherungsnehmer den Antrag des Versicherers auf Anpassung der Prämienhöhe, der einen Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit des Versicherers enthält, nicht angenommen hat oder
– das versicherte Risiko sich so erhöht hat, dass er den Versicherungsvertrag beim Vorliegen eines so erhöhten versicherten Risikos gar nicht abgeschlossen hätte;

bzw. ohne eine Kündigungsfrist, wenn

– der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Pflicht, die Erhöhung des versicherten Risikos dem Versicherer anzuzeigen, verletzt hat.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Liegt ein Versicherungsverhältnis mit laufenden Prämien vor, kann jede Vertragspartei ohne Angabe von Gründen spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Versicherungszeitraums kündigen. Die Versicherung endet dann mit Ablauf des aktuellen Versicherungszeitraums. Wird das Kündigungsschreiben später zugestellt, erlischt die Versicherung erst zum Ende des nächsten Versicherungszeitraums. Dem Versicherer steht diese Kündigungsmöglichkeit jedoch bei Lebensversicherungen nicht zu.

47 Der Versicherungsvertrag kann auch einseitig durch **Rücktritt** beendet werden, wenn einer der gesetzlichen Rücktrittsgründe vorliegt. Der Versicherer ist danach berechtigt, vom Versicherungsvertrag bei folgenden Pflichtverletzungen zurückzutreten:

– Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verletzt die Pflicht, Fragen des Versicherers bei Abschluss des Versicherungsvertrags wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Der Versicherer muss jedoch nachweisen, dass er den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet worden wären.
– Die versicherte Person gab ein falsches Geburtsdatum beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags an. Der Versicherer muss jedoch nachweisen, dass er den Vertrag angesichts der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Versicherungsbedingungen nicht abgeschlossen hätte, wenn das Geburtsdatum richtig angegeben worden wäre.

---

[10] Vgl. § 2769 BGB: Nationalität, Rasse oder ethnische Herkunft oder ein anderer Gesichtspunkt, der gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund eines Spezialgesetzes verstößt, Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Dem Versicherungsnehmer steht das gesetzliche Rücktrittsrecht zu, wenn:

– der Versicherer die Pflicht verletzt hat, den Versicherungsnehmer beim Abschluss des Versicherungsvertrags auf Unstimmigkeiten zwischen der angebotenen Versicherung und den Anforderungen des Versicherungsnehmers hinzuweisen;

sowie – ohne dass eine Pflichtverletzung des Versicherers vorliegen muss – wenn:

– der Versicherungsvertrag in Form eines Fernabsatzgeschäfts abgeschlossen worden ist. In diesem Fall kann der Versicherer binnen 14 Tagen[11] nach dem Vertragsschluss oder dem Tag, an dem ihm die Versicherungsbedingungen auf seinen Antrag nach dem Vertragsschluss mitgeteilt wurden, auch ohne Angabe des Grundes zurücktreten. Diese Rücktrittsmöglichkeit besteht allerdings nicht bei Reiseversicherungen, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat vereinbart sind.

Das Gesetz sieht für einige der genannten Rücktrittsgründe Präklusivfristen vor, nach deren Ablauf das Rücktrittsrecht erlischt.

48 Mit dem Rücktritt wird der Versicherungsvertrag nichtig. Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Rückzahlung der Prämien abzüglich der Versicherungsleistungen, die vom Versicherer bereits erbracht wurden, innerhalb einer Frist von einem Monat[12] nach dem Erlöschen der Versicherung. Ist der Versicherer wegen einer Pflichtverletzung vom Vertrag zurückgetreten, darf er gegen die Forderung auf Rückgabe der Prämien auch diejenigen Kosten aufrechnen, die mit der Entstehung und Verwaltung der Versicherung verbunden sind; zudem kann er vom Versicherungsnehmer[13] die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Versicherungsleistungen verlangen, wenn diese die Summe der eingezahlten Prämien übersteigt. Der Versicherer hat dieses Recht auf Rückgabe der bereits ausgezahlten Versicherungsleistung auch im Falle des Rücktritts des Versicherungsnehmers vom Versicherungsvertrag aus Gründen, die nicht mit einer Pflichtverletzung verbunden sind.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

8. Fazit

49 Das tschechische Versicherungsrecht ist angesichts der diversen gesetzlichen Regelungen, der Überschneidung privat- und öffentlich-rechtlicher Aspekte sowie der oft nicht ganz präzisen gesetzlichen Formulierungen für Verbraucher, aber auch für die Versicherungsunternehmen oftmals schwer zu handhaben. Bei der Auslegung und Anwendung einzelner gesetzlicher Bestimmungen müssen immer die allgemeinen Prinzipien des Versicherungsrechts und der von der jeweiligen Regelung verfolgte Zweck in Betracht gezogen werden.

§ 11 Gesetzliche Schuldverhältnisse

Filip Melzer

Literatur: *Čech/Flídr,* Odpovídá zaměstnanec třetí osobě za škodu, kterou jí způsobí při plnění pracovních úkolů? (Ist der Arbeitnehmer einem Dritten für den Schaden verantwortlich, den er

---

[11] Bei Lebensversicherungen gilt eine abweichende Frist von 30 Tagen, nachdem der Versicherungsnehmer die Mitteilung über den Vertragsschluss mittels Fernkommunikationsmittel erhalten hat, oder nachdem ihm die Versicherungsbedingungen mitgeteilt worden sind, wenn diese Mitteilung auf seinen Antrag nach dem Vertragsschluss erfolgt; dies gilt auch, wenn der Vertrag in einer anderen Form als mittels Ferngeschäft abgeschlossen wurde.

[12] Bei Rücktrittsgründen, die nicht mit einer Pflichtverletzung des Versicherers verbundenen sind, setzt das Gesetz anstelle der Frist von einem Monat eine Frist von 30 Tagen.

[13] Ggf. der versicherten oder einer anderen Person, die die Versicherungsleistung erhalten hat.

bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben zugefügt hat?), Rekodifikace & Praxe 3/2015; *Hulmák et al.,* Občanský zákoník, VI, závazkové právo, zvláštní část (§§ 2055–3014) (Bürgerliches Gesetzbuch, VI. Recht der Schuldverhältnisse, Besonderer Teil), 1. Aufl. 2014; *Melzer/Tégl,* Občanský zákoník. Velký komentář (Bürgerliches Gesetzbuch – Großkommentar) Bd. IX, 1. Aufl. 2018; *Švestka/Dvořák/Fiala et al.,* Občanský zákoník, Komentář (Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar) Bd. VI, 1. Aufl. 2014.

I. Schadensersatzrecht

1. Allgemeines

Das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch regelt Schadensersatz unter dem Oberbegriff des **Deliktsrechts.** Diese Bezeichnung ist irreführend, denn sie umfasst sowohl Fälle der deliktischen Haftung im eigentlichen Sinne, als auch Fälle der Haftung für die Verletzung einer Vertragspflicht. Das tschechische Schadensersatzrecht basierte ursprünglich auf der Konzeption der großen Generalklausel, § 1295 ABGB, die für die Begründung einer Schadensersatzpflicht neben dem Eintritt eines Schadens nur eine für den Schadenseintritt kausale schuldhafte, rechtswidrige Handlung des verantwortlichen Subjektes erforderte. Die rechtswidrige Handlung konnte dabei sowohl in der Verletzung einer gesetzlichen, als auch einer vertraglichen Pflicht bestehen. Das tschechische Zivilrecht behielt dieses Konzept bis 2013 bei. Neben dieser Generalklausel enthielt das tschechische BGB aus dem Jahr 1964 eine Bestimmung, nach der jedermann so zu handeln hatte, dass anderen kein Vermögensschaden entsteht. Dies hatte zur Folge, dass die Gerichte oft auf der Grundlage verdeckter Gerechtigkeitsüberlegungen die Pflicht zum Ersatz reinen Vermögensschadens aussprachen. Diese Gesetzeshandhabung der Gerichte veranlasste den Gesetzgeber, das System kleiner Generalklauseln nach dem Muster des deutschen BGB zu übernehmen. **1**

Beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Regelung des Schadensersatzrechts ist **systematisch** in drei Teile aufgeteilt. Im ersten Titel, §§ 2894–2908,[1] sind einige allgemeine Fragen geregelt (z. B. Abgrenzung des materiellen und immateriellen Schadens, Folgen des Mitverschuldens des Geschädigten bei der Entstehung eines Schadens, wesentliche Rechtfertigungsgründe wie Notwehr und Notstand und die Möglichkeit, auf Schadensersatz im Voraus zu verzichten). Der zweite Titel, §§ 2909–2950, enthält allgemeine sowie besondere Tatbestände des Schadensersatzrechts. Zudem werden auch einige allgemeine Fragen wie etwa Schäden durch mehrere Schädiger einschließlich des Problems alternativer Kausalität thematisiert. Der dritte Titel, §§ 2951–2971, regelt die Art und den Umfang des Schadensersatzes. **2**

Das Gesetz geht von dem **allgemeinen Begriff *újma*** (Nachteil) aus, der sowohl materielle als auch immaterielle Nachteile umfasst.[2] Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen dem Begriff *majetková újma* (= materieller Nachteil), der als *škoda* (= Schaden) bezeichnet wird, und dem Begriff *nemajetková újma* (= immaterieller Nachteil, § 2894). Grundsätzlich entsteht eine Schadensersatzpflicht nur bei materiellen Schäden, während eine Pflicht zum Ersatz immaterieller Schäden nur bei **3**

---

[1] Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

[2] Anmerkung: Die grundlegenden Begriffe (Schaden/Nachteil) sind zunächst wortwörtlich übersetzt, um die Differenzierung in der tschechischen Rechtsprache anzudeuten. Nachstehend werden lediglich die im deutschen Recht üblichen Begriffe „Schaden“, „materieller Schaden“ und „immaterieller Schaden“ verwendet.

Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung oder einer dahingehenden besonderen vertraglichen Vereinbarung begründet wird, § 2894 Abs. 2. Das Gesetz enthält dabei zahlreiche Bestimmungen, einige davon als kleine Generalklauseln ausgestaltet, die auch die Pflicht einen immateriellen Nachteil zu ersetzen vorsehen, so etwa bei einem Eingriff in Persönlichkeitsrechte, § 2956. Ausdrücklich vorgesehen ist auch die Verpflichtung zum Ersatz der Nachteile von sog. „Sekundäropfern" etwa sog. Trauerschäden, § 2959. Weiterhin enthält § 2971 eine kleine Generalklausel, die eine Verpflichtung zum Ersatz von Schäden ausspricht, welche durch eine vorsätzliche rechtswidrige Tat aus einem besonders verwerflichen Beweggrund zugefügt wurden, § 2971.[3]

4 Die Gesetzeslage schloss bis vor kurzem die Möglichkeit aus, **auf Schadensersatz im Voraus zu verzichten.** Erst 2012 wurde diese Möglichkeit in Handelsbeziehungen eingeführt. Derzeit kann auf das Recht auf Schadensersatz nach § 2898 vertraglich im Voraus verzichtet werden, d. h. vor Eintritt eines zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignisses (z. B. rechtswidrige Handlung des Schädigers, betriebliche Tätigkeit), sofern es sich nicht um einen Nachteil an Naturrechten des Menschen oder um einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Nachteil handelt. Der Verzicht auf das Schadensersatzrecht im Voraus ist auch dann unzulässig, wenn dies zu Lasten der schwächeren Partei geht. Schwächere Partei in diesem Sinne ist eine Person, die in Folge von Not, einschließlich wirtschaftlicher Abhängigkeit, eines Mangels an Erfahrungen, Verstandsschwäche, Aufregung usw., ihre Privatautonomie nicht völlig verwirklichen kann. Der Begriff der schwächeren Partei ist somit breiter als der des Verbrauchers und schließt auch juristische Personen oder Unternehmer nicht aus.

5 Das Gesetz umfasst auch einige allgemeine **vorbeugende Bestimmungen,** d. h. Bestimmungen, die die Verpflichtung zur Abwendung eines einem anderen drohenden Schadens begründen, §§ 2900–2903. § 2900 wird teilweise als generelle Präventionsnorm angesehen. Gemäß dieser Bestimmung ist jeder, sofern die Umstände des Falles oder die Gewohnheiten des Privatlebens es fordern, verpflichtet, sich bei seinem Tun so zu verhalten, dass kein unbegründeter Schaden an Freiheit, Leben, Gesundheit oder Eigentum eines anderen entsteht. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass diese Vorschrift keine allgemeine Pflicht zur Vermeidung reiner Vermögensschäden begründet.[4] Es werden vielmehr Umstände konkretisiert, die bei der Konstruktion sogenannter Verkehrspflichten zu berücksichtigen sind. Neben dem allgemeinen § 2900 existiert die aus der sog. Garantenstellung hervorgehende Pflicht zur Abwendung eines drohenden Schadens, § 2901. Ausdrücklich ist das Rechtsprinzip des sog. „Guten Samariters" vorgesehen. Danach ist derjenige, der nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten den einem anderen drohenden Schaden leicht abwenden kann und der weiß oder wissen muss, dass die Schwere des drohenden Schadens offensichtlich dasjenige übersteigt, was zur Schadensabwehr aufzuwenden ist, verpflichtet, den Schadenseintritt zu verhindern. Tut er das nicht, so muss er den dadurch entstandenen Schaden ersetzen.

6 Der Geschädigte hat kein Recht auf Ersatz eines Schadens, den er selber nicht abgewendet hat, obwohl er dies hätte tun können, § 2903. Es handelt sich dabei nicht um eine **sog. Schadensminderungspflicht,** denn der Gefährdete hat keine Pflicht, Schäden an seinem Vermögen abzuwenden. Wendet er jedoch den Schaden nicht ab, so kann er den Ersatz des so entstandenen Schadens nicht verlangen.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[3] Ist die Rede vom materiellen Schaden, so gilt das sinngemäß auch für den immateriellen Schaden.

[4] Es ist zu betonen, dass das BGB den Begriff „Sache" im weiten Sinne verwendet, § 489, und etwa das Eigentum an einer Forderung begrifflich zulässt (auch wenn mit besonderen Regeln).